



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

An das
Bundesministerium für **Finanzen**

Mag. Teresa Hitrich
T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. 12-REP-43.00/13/0108 Sd/Ht

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 17. Mai 2013

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 23. April 2013,
GZ: BMF-010000/0013-VI/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt
Stellung:

Zu § 69 Abs. 2 EStG

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Rehabilitationsgeld um eine Leistung handelt, die zwar seitens der Krankenversicherungsträger ausbezahlt wird, die aber insofern der Pensionsversicherung zugeordnet werden kann, als die Aufwände der Krankenversicherungsträger für das Rehabilitationsgeld zur Gänze von den Pensionsversicherungsträgern getragen werden (siehe § 143c Abs. 1 ASVG) und das Rehabilitationsgeld als Surrogat für bisher gewährte befristete Pensionen geleistet wird.

Dem Pensionsversicherungsträger obliegt auch dessen bescheidmäßige Zuerkennung und Entziehung.

Die im Entwurf vorgesehene steuerliche Behandlung analog dem Krankengeld sollte daher nochmals überarbeitet werden. Es sollte die Besteuerung analog zu den Leistungen der Pensionsversicherung im Zusammenhang mit geminderter Arbeitsfähigkeit erfolgen.

Der Hauptverband ersucht vor diesem Hintergrund, vor der Erstellung der Regierungsvorlage in weiterführende Gespräche eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband
Der Generaldirektor

GD Dr. Josef Probst

Seite 1

C:\Users\Gamauf\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\QAYE7HGC\ESTG u InvFG.docx

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279